

## **Satzung**

### **Zur Verleihung eines Umweltschutzpreises der Stadt Oelsnitz (Vogtl) vom 26.05.98**

Der Stadtrat der Stadt Oelsnitz hat am 13.05.1998 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. 18/93, S. 301 ff., ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz per 20.02.1997 (SächsGVBl. 5/97, S. 105 f.) und § 42 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11.10.1994 (GVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) folgende

#### **Satzung zur Verleihung eines Umweltschutzpreises**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

- (1) Für besonderes Umweltengagement im Stadtgebiet verleiht die Stadt Oelsnitz (Vogtl) jährlich Umweltschutzpreis(e) und Anerkennungsurkunde(n).
- (2) Der Umweltschutzpreis wird an natürliche Personen, Personengruppen und juristische Personen im Stadtgebiet Oelsnitz (Vogtl) in Höhe von 1000,00 DM verliehen. Es können auch bis zu 3 Preise mit entsprechend aufgeteiltem Preisgeld vergeben werden. Die Auszeichnung erfolgt für herausragende Leistungen zum Schutz der natürlichen Umwelt im Stadtgebiet Oelsnitz (Vogtl).
- (3) Die Anerkennungsurkunden werden an Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe verliehen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Oelsnitz (Vogtl) haben. Mit dem symbolischen Preis in Form einer Urkunde, der bis zu fünfmal mal im Jahr verliehen werden kann, wird vorbildlicher betrieblicher Umweltschutz im Stadtgebiet ausgezeichnet, wobei die besonderen betrieblichen Leistungen und Maßnahmen über das durch die gesetzliche Lage geforderte hinausgehen sollen.

### **§ 2**

#### **Meldung**

- (1) Im Herbst jeden Jahres findet eine öffentliche Ausschreibung von Umweltschutzpreis und Anerkennungsurkunde statt.
- (2) Geeignete Maßnahmen und Nennung von Verantwortlichen und Adressen können dem Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von 4 Wochen zugeteilt werden. Dies kann als eigener Antrag oder als Vorschlag von Dritten geschehen.

### § 3

#### **Bewertungskommission**

- (1) Eine Bewertungskommission, bestehend aus einem Angehörigen des staatlichen Umweltfachamtes Plauen, einem Mitarbeiter des Landratsamtes Vogtlandkreis (Umweltamt) dem Oberbürgermeister der Stadt Oelsnitz (Vogtl), einem Mitglied der Stadtverwaltung, dem Ältestenrat der Stadt Oelsnitz (Vogtl) und ggf. einem Vertreter der Organisation, die den Geldpreis stiftet, bewertet die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge und gibt eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Stadtrat ab.
- (2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 7 Mitglieder der Bewertungskommission anwesend sind.  
Die Empfehlungen des Preisgerichtes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 4

#### **Entscheidung im Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung von Umweltschutzpreis und Anerkennungsurkunde in öffentlicher Sitzung.
- (2) Es besteht keine Rechtspflicht, Umweltschutzpreis und Anerkennungsurkunde zu vergeben.

### § 5

#### **Ehrung**

Die Ehrung erfolgt durch die Bewertungskommission.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, den 26.05.98

Möbius  
Oberbürgermeisterin

(\*Siegel)

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift

gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 26.05.1998 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 24.07.1998 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, den 27.07.98

Möbius  
Oberbürgermeisterin